

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die
Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses
und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen**

Vom 16. Mai 2021

Aufgrund des § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen vom 29. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, welche die 13. Klasse der Waldorfschule besuchen, erfolgt auf Antrag, der spätestens zwei Wochen nach Ende des ersten Schulhalbjahres der 13. Klasse über die Schule an die für den Wohnsitz zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. gegebenenfalls die Erklärung, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), nicht stellen wird.“

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. noch keinen gleichwertigen Bildungsabschluss erworben hat,
2. die Prüfung zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses höchstens einmal nicht bestanden hat,
3. sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet hat,
4. keinen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 APVO-EW gestellt hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Im Falle einer Antragstellung gemäß § 2 Absatz 2 wird die Zulassung unter der Bedingung erteilt, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat keinen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 APVO-EW stellt. Über Ausnahmen zu Satz 1 Nummer 1 bis 4 entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. zwei Fächer aus dem musisch-ästhetischen Bereich oder das Fach Sport.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Fach Textiles Werken gilt als ein Fach aus dem musisch-ästhetischen Bereich.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in den Fächern nach Absatz 1 als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Abweichend von Satz 1 sind im Falle eines Antrages gemäß § 2 Absatz 2 die Noten aus dem Schuljahr Vornoten, in welchem die Schülerinnen und Schüler nach dem pädagogischen Konzept der besuchten Waldorfschule den Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 hätten stellen können. Einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten wird sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung Folgendes mitgeteilt:

1. die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in den Fächern nach Absatz 1 als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung;
2. ob in den Fächern Deutsch und Mathematik die Möglichkeit zur Verbesserung der Endnote durch die Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung noch besteht.

Der Antrag für die Meldung zur mündlichen Prüfung einschließlich der Auswahl der mündlichen Prüfungsfächer gemäß § 11 Absatz 2 und 3 Nummer 2 und der Antrag auf Ersetzung einer mündlichen Prüfung durch die Projektarbeit gemäß § 11 Absatz 4 müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zugegangen sein. Die Antragstellungen gemäß Satz 4 obliegen bei Minderjährigen deren Eltern, ansonsten der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten.“

4. § 7 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen, es sei denn, sie ersetzt eine mündliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 4.“

5. In § 8 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Prüflingen“ durch die Worte „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technisch-informationstechnischen oder musisch-ästhetischen Bereich oder das Fach Sport.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Fach Textiles Werken gilt als ein Fach aus dem musisch-ästhetischen Bereich.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird in drei Fächern nach Wahl gemäß § 10 Nummer 2 bis 4 mündlich geprüft.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird in den Fächern Deutsch oder Mathematik mündlich geprüft, wenn

1. in dem jeweiligen Fach das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mehr als eine Note schlechter als die Vornote ist oder
2. das jeweilige Fach zusätzlich gewählt worden ist und die Möglichkeit der Verbesserung der Endnote noch besteht.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag, dass die Note der Projektarbeit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 die mündliche Prüfung in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technisch-informationstechnischen Bereich oder musisch-ästhetischen Bereich gemäß § 10 Satz 1 Nummer 4 ersetzt, wenn

1. die Note der Projektarbeit nicht schlechter als ausreichend ist und
2. die errechnete Endnote in dem Fach, in welchem die mündliche Prüfung durch die Note der Projektarbeit ersetzt wird, nicht schlechter als ausreichend wäre.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der einzelne Prüfling“ durch die Worte „die einzelne Prüfungskandidatin oder der einzelne Prüfungskandidat“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.“

8. § 12 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge, welche den Erwerb eines Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder eines Mittleren Schulabschlusses anstreben, zu wählen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „des Prüflings“ durch die Worte „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt, es sei denn, diese ersetzt eine mündliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 4.“

10. In § 17 Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „der einzelne Prüfling“ durch die Worte „die einzelne Prüfungskandidatin oder der einzelne Prüfungskandidat“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Mai 2021

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur